



AMTSBLATT

der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 11 vom 2. Juni 2023

Heute im Amtsblatt:

Bekanntmachungen

- △ Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2023
- △ Vollzug der Wassergesetze; Ableitung von Misch- und Niederschlagswasser aus dem Industriegebiet Nord (Bereich RÜB 31 und RRB 31 an der August-Borsig-Straße); Hier: Änderung der mit Bescheid vom 07.03.2014 erteilten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis
- △ Vollzug der Wassergesetze; Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung gesammelter Niederschlagswässer aus Versickerungsanlagen in den Untergrund im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebiets B85 / AM30; Hier: Bekanntmachung der Auslegung des Bescheides vom 30.05.2023 mit Rechtsbehelfsbelehrung und genehmigten Planunterlagen gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG
- △ Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); hier: Neubau der Schmelzwanne und Errichtung und Betrieb einer ORC-Anlage der Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH & Co. KG; Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
- △ ZMS-Haushaltssatzung für das Jahr 2023

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß § 23 der Verbandssatzung weist die Stadt Amberg als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach hiermit darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 6 vom 16.05.2023 amtlich bekannt gemacht worden ist.

Amberg, 31.05.2023
STADT AMBERG
Haushalts- und Steueramt

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; Ableitung von Misch- und Niederschlagswasser aus dem Industriegebiet Nord (Bereich RÜB 31 und RRB 31 an der August-Borsig-Straße); Hier: Änderung der mit Bescheid vom 07.03.2014 erteilten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Tiefbauamt, beantragte mit Schreiben vom 18.04.2023 für das Ableiten von Misch- und Niederschlagswasser aus dem Industriegebiet Nord (Bereich RÜB 31 und RRB 31 an der August-Borsig-Straße) in einen Graben zum Gebenbach die Änderung der mit Bescheid vom 07.03.2014 erteilten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Der Stadt Amberg – Baureferat wurde mit Bescheid vom 07.03.2014 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von gesammeltem Abwasser in näher definierte Zulaufgräben, in den Krumbach, den Ammerbach, den Fiederbach und die Vils erteilt. Die Einleitung aus dem Industriegebiet Nord (Bereich RÜB 31 und RRB 31 an der August-Borsig-Straße) in den Graben zum Gebenbach wurde mit den näher definierten Zulaufgräben im Bescheid vom 07.03.2014 erfasst. Mit der nun geplanten Änderung der Ableitung von Misch- und Niederschlagswasser aus dem Industriegebiet Nord (Bereich RÜB 31 und RRB 31 an der August-Borsig-Straße) ist auch die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG vom 07.03.2014 zu ändern.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 und 5 Bayer. Verwaltungsvorfahrgesetz (BayVwVfG) mit den nachfolgenden Hinweisen öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Pläne, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 05. Juni 2023 bis zum 04. Juli 2023 im Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg, Herrnstraße 1 – 3, Zimmer 212, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung über die Auslegung der Pläne gegenüber den

- △ vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (anerkannten Umweltschutzvereinigungen)
- △ sonstigen Vereinigungen, die sich satzungsgemäß zu privaten Zwecken einer an sich öffentlichen Aufgabe widmen und die insoweit nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen im vorgesehenen Verfahren anerkannt sind.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (18. Juli 2023) etwaige Einwendungen erheben. Die anerkannten Vereinigungen können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen. Die Einwendungen und Äußerungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der unter Ziffer 1. genannten Dienststelle zu erheben bzw. abzugeben; dabei muss Name und Anschrift des Einwenders bzw. der Vereinigung enthalten sein. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1. sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen.
3. Falls Einwendungen erhoben werden bzw. Stellungnahmen eingehen findet ein Erörterungstermin statt. Bei Ausbleiben

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen oder Stellungnahmen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

4. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
 - a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben bzw. Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1., die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Amberg, den 30.05.2023
STADT AMBERG
Amt für Ordnung und Umwelt

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung gesammelter Niederschlagswässer aus Versickerungsanlagen in den Untergrund im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebiets B85 / AM30; Hier: Bekanntmachung der Auslegung des Bescheides vom 30.05.2023 mit Rechtsbehelfsbelehrung und genehmigten Planunterlagen gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG

Die Stadt Amberg, Referat für Recht, Umwelt und Personal, Amt für Ordnung und Umwelt, hat mit Bescheid vom 30.05.2023 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das im Betreff bezeichnete Vorhaben erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides vom 30.05.2023 mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der genehmigten Planunterlagen liegt in der Zeit vom 05. Juni 2023 bis zum 19. Juni 2023 im Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg, Herrnstraße 1 – 3, Zimmer 212, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Erlaubnis gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Amberg, den 30.05.2022
STADT AMBERG
Amt für Ordnung und Umwelt

Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); hier: Neubau der Schmelzwanne und Errichtung und Betrieb einer ORC-Anlage der Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH & Co. KG; Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH & Co. KG, Rosenthalstr. 12, 92224 Amberg hat mit Antrag vom 20.02.2023 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Neubau einer Glasschmelzwanne und zum Einbau und zur Errichtung einer ORC-Anlage beantragt.

Gemäß Nr. 2.5.2 der Anlage 1 des UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG wurde hinsichtlich des beantragten Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall konnte nach überschlägiger Überprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Somit wird gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass das beantragte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des beantragten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens geprüft.

Weitere Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg, Herrnstraße 1-3, 92224 Amberg, unter den Telefonnummern (09621) 10-2004 oder 10-1301 oder der E-Mail-Adresse Umwelt@Amberg.de eingeholt werden.

Amberg, 24.05.2023
STADT AMBERG
Amt für Ordnung und Umwelt

Bekanntmachung

ZMS-Haushaltssatzung für das Jahr 2023

Die Stadt Amberg, als Verbandsmitglied im Zweckverband Müllverwertung Schwandorf, weist gemäß § 23 der ZMS-Verbandssatzung darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, Nr. 6/2023 vom 16. Mai 2023 auf Seite 51 amtlich bekannt gemacht worden ist.

Amberg, 24.05.2023
STADT AMBERG
Amt für Ordnung und Umwelt



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.
Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:
Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing,
Postfach 2155, 92211 Amberg.